



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Kommunale Selbstverwaltung achten: Verbotspolitik der Staatsregierung beenden!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage in Bayern die Einführung kommunaler Verpackungssteuern zulässig ist.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Erteilung von Genehmigung und Zustimmung zu Satzungen, die eine kommunale Verpackungssteuer einführen, nach der derzeitigen Rechtslage zu bewerten. Eine pauschale Ablehnung aller Genehmigungen und Zustimmungen soll ausgeschlossen sein.

Der Landtag stellt fest, dass eine weitere Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit der kommunale Verpackungssteuern verboten werden, nicht erforderlich ist. Solche Verbote greifen unnötig in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein. Es muss den Kommunen selbst überlassen bleiben, ob sie die Einführung einer Verpackungssteuer für sinnvoll erachten oder nicht.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 27. November 2024 die Verfassungsbeschwerde gegen die Stadt Tübingen, die eine Verpackungssteuer eingeführt hatte, zurückgewiesen (1 BvR 1726/23). Damit wurde die kommunale Verpackungssteuer als verfassungsgemäß bestätigt. Eine Kommune kann sich für die Verpackungssteuersatzung auf die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder für die Erhebung örtlicher Verbrauchsteuern nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) berufen. Insbesondere handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Damit haben auch bayerische Kommunen nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, Art. 3 Abs. 1 KAG das Recht, eine Verpackungssteuer zu erheben.

Entgegen dieser eindeutigen Rechtslage hat die Staatsregierung verkündet, jeder kommunalen Satzung zur Einführung einer Verpackungssteuer die nach Art. 2 Abs. 3 KAG notwendige Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und die notwendige Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration pauschal zu verweigern. Dieses Vorgehen steht in Widerspruch zu Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist.

Unabhängig davon ist auch die Einführung eines gesetzgeberischen Verbots nicht zielführend. Der Bayerische Städtetag spricht zu Recht von einem „unbegründeten und überzogenen“ Eingriff in die kommunale Finanzhoheit. Die Kommunen andauernd mit Verboten einzuschränken ist der falsche Weg. Ob eine Verpackungssteuer sinnvoll ist

oder nicht, sollen die gewählten Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker vor Ort entscheiden. Im Übrigen ist es vor einem erneuten gesetzgeberischen Verbot durch die Mehrheit aus CSU und FREIEN WÄHLERN im Landtag geboten, zunächst die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Verfassungsbeschwerde der Städte München, Bamberg und Günzburg gegen das Verbot einer Übernachtungssteuer abzuwarten.

Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist ein hohes Gut. Die Menschen vor Ort sollen darüber entscheiden, was sie unmittelbar betrifft. Die Tendenz der Staatsregierung, die Kommunen immer weiter einzuschränken und ihnen aber gleichzeitig immer weniger Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, ist abzulehnen.